

Europäischer Gerichtshof:

Berufserfahrung muss europaweit gleich anerkannt werden

Der EuGH hat am 5. Dezember 2013 entschieden (Az. C 514/12), dass in den Anerkennungsregelungen grundsätzlich nicht zwischen Beschäftigungszeiten bei demselben Arbeitgeber und anderen Arbeitgebern unterschieden werden darf, weil dadurch Staatsangehörige anderer EU-Staaten benachteiligt würden. Die Gründe der Entscheidung und die daraus resultierenden Folgen sind auch auf die geltenden Tarifregelungen des IB e.V. übertragbar. **Hieraus können sich Ansprüche der Beschäftigten auf Stufenzuordnung, die über die Regelungen im Entgelttarifvertrag des IB e.V. hinausgehen.**

Beschäftigten, die in der Vergangenheit bei Tochtergesellschaften des IB e.V. (beispielsweise der IB GmbH) beschäftigt waren, wurde bei Übernahme in den IB e.V. oftmals die Anerkennung ihrer Berufserfahrung nicht gewährt, auch wenn diese Berufserfahrung in einer IB-Einrichtung erworben wurde – beispielsweise in einem Gemeinschaftsbetrieb mit dem IB e.V. Betroffen sind hiervon beispielsweise die Beschäftigten, die vor Jahren zu geringeren Gehältern in die IB GmbH eingestellt und im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in Maßnahmen des IB e.V. gearbeitet haben, aber auch Beschäftigte, die im Rahmen von Betriebsübergängen in den IB e.V. übergegangen sind. Hintergrund dafür ist eine Regelung im Entgelttarifvertrag des IB e.V., die die Anerkennung von Berufserfahrung nur für die beim IB e.V. geleisteten Zeiten zwingend vorschreibt und für die bei anderen Arbeitgebern – wozu auch die IB GmbH gehörte – eine „Kann-Regelung“ vorsieht: Der Arbeitgeber kann das anerkennen, er muss aber nicht. Die spürbare Folge für die Beschäftigten ist, dass sie in der Stufenzuordnung des IB e.V. als Berufsanfänger behandelt, also in der Entgeltstufe 1A des Tarifvertrags eingruppiert wurden.

Eine solche Unterscheidung hat der Europäische Gerichtshof nun für unwirksam erklärt. Die Konsequenz aus dem EuGH-Urteil ist aber nicht, dass alle Beschäftigten, die außerhalb des IB e.V. Berufserfahrung erworben haben, automatisch in eine höhere Entgeltstufe geraten. Betroffene Beschäftigte sollten sich bei der GEW beraten lassen, dort gibt es auch Mustervorlagen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

IB Aktuell: Arbeitgeber erteilt Absage für konzernweite Tarifverhandlungen

Am 26. Mai 2014 wurde der Arbeitgeber zu konzernweiten Tarifverhandlungen aufgefordert. Diese hat er – soweit es sich nicht um eine bereits vor der Umstrukturierung getroffene tarifliche Verpflichtung (Angleichung Ost-West) handelt – nicht angenommen. Stattdessen strebt er tarifliche Regelungen in den einzelnen IB-Unternehmen an.

Die GEW-Tarifkommission hat sich bereits am 3. Juli darauf verständigt, diese Reaktion des Arbeitgebers schnellstmöglich gemeinsam mit ver.di beraten zu wollen.

Nun hat bundesweit bereits die Urlaubszeit begonnen. Als demokratische Organisation bitten wir Euch aber trotzdem ausdrücklich, euren Tarifkommissionsmitgliedern ein Votum mitzugeben. Dies könnt Ihr entweder über Eure GEW-Vertrauensleute in den Einrichtungen tun oder auch auf elektronischen Wegen direkt an inge.goerlich@gew-bw.de

Mit kollegialen Grüßen
Inge Goerlich



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Berufliches

Frau / Herr

Nachname (Titel)

Berufsbezeichnung Fachgruppe (für Studierende: Berufsziel)

Vorname

Diensteintritt / Berufsbeginn

Straße, Nr.

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit

Postleitzahl, Ort

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Telefon / E-Mail

Betrieb / Dienststelle / Schule

Geburtsdatum

Nationalität

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

gewünschtes Eintrittsdatum

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Name / Ort der Bank

Kontonummer / Bankleitzahl

Ihr monatlicher Mitgliedsbeitrag:

- BeamtInnen zahlen 0,75 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.
- Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 Prozent des Honorars.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- Studierende im Erststudium zahlen keinen Beitrag.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Beschäftigungsverhältnis:

- Honorarkraft
- angestellt
- beurlaubt ohne Bezüge
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche
- teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent
- in Rente/ pensioniert
- im Studium
- Altersteilzeit
- in Elternzeit
- befristet bis _____
- Referendariat/Berufspraktikum
- arbeitslos
- Sonstiges _____

Siehe Rückseite für weitere Erläuterungen.

Ich habe Interesse an der Mitarbeit:

- Ja Nein

Unterschrift

Ort, Datum

wird von der GEW ausgefüllt

GEW-KVI-ÖV

Dienststelle

Fachgruppe

Tariffbereich

Beschäftigungsverhältnis

Startmonat

Bitte senden/faxen Sie den ausgefüllten Antrag an die GEW Baden-Württemberg, Sicherstr. 7, 70176 Stuttgart, Fax: (0711) 2103065

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vielen Dank!
Ihre GEW